

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2022

Nr. 2022/1308

## Einsetzung Sonderstab Energie

---

### 1. Ausgangslage

Die weltweit drohende Energiemangellage ist für die Schweiz und damit auch für den Kanton Solothurn eine grosse Herausforderung und erfordert eine Organisation für eine allfällige Krisenbewältigung. Die Kantone haben ausserdem Vorbildfunktion und sind zuständig für den Bevölkerungsschutz.

#### 1.1 Drohende Mangellage Strom und Gas

Unter anderem durch den russischen Angriff auf die Ukraine herrscht an den Energiemärkten eine sehr schwierige Situation. Kurzfristig ist die Gas- und Stromversorgung der Schweiz nicht eingeschränkt. Auf verschiedenen Ebenen laufen aktuell Bemühungen, die Versorgungssicherheit auch mittel- und langfristig sicherzustellen, auch ohne russisches Gas. Allerdings verschärft sich die Situation laufend und eine Energiemangellage ist nicht mehr auszuschliessen.

Die Kantone erlassen gemäss Artikel 59 Absatz 1 Landesversorgungsgesetz (LVG) die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe. Sie treffen rechtzeitig Vorbereitungen für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erteilt der zuständigen kantonalen Regierungsbehörde die entsprechenden Weisungen. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung unterstützt die Kantone bei ihren Vorbereitungen (Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung, SR 531.11).

Auch wenn in den Ordnungsbestimmungen des Bundes die Aufgabenzuweisung oftmals beim Bund selbst oder den entsprechenden Organisationen der Wirtschaft (OSTRAL für Strom und KIO für Gas) liegt, sind die Kantone unter anderem zuständig für die Koordination von Massnahmen, für eine einheitliche Kommunikation und für den Vollzug von allfälligen Massnahmen, wie beispielsweise bei der Kontingentierung sowie Abschaltung von Strom oder Gas unter Berücksichtigung kantonaler Gegebenheiten wie kritischer Infrastrukturen / kritischen Organisationen oder Wertschöpfungsketten.

##### 1.1.1 Bereich Strom

Die Versorgungssicherheit mit Strom in der Schweiz ist derzeit gegeben. In Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter 2022 ist die Verfügbarkeit von Gas zur Stromerzeugung wichtig. In den kommenden Monaten ist aufgrund des Krieges in der Ukraine, der Trockenheit in Mitteleuropa sowie der reduzierten Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke mit einer Anspannung der Strommärkte sowie voraussichtlich mit hohen Preisen zu rechnen.

Im Falle einer Strommangellage besteht für den kommenden Winter 2022/2023 ein Dreistufiger-Notfallplan des Bundes. Auf erster Stufe würde der Bundesrat Sparappelle an die Bevölkerung richten. In diesem Rahmen könnte der Bundesrat Anwendungen wie Jaccuzis, Hallenbäder, Skilifte und Leuchtreklamen verbieten. Reicht dies nicht aus, müssten auf zweiter Stufe Grossverbraucher ihren Konsum auf 80 % reduzieren. Auf dritter und letzter Stufe würde der Bundesrat die periodische Abschaltung der Netze anordnen.

### 1.1.2 Bereich Gas

Die Versorgungssicherheit der Schweiz ist derzeit gegeben. Alle inländischen Pipelinekapazitäten stehen uneingeschränkt zur Verfügung. Aufgrund der reduzierten Gaslieferungen aus Russland ist es allerdings unwahrscheinlich, dass die europäischen Speicher im Dezember 2022 wie geplant zu 90 % befüllt sind. Sollte die Befüllung während des Sommers 2022 nicht gelingen, droht eine Verschlechterung der Versorgungssituation für den Winter 2022/2023, da die Schweiz über keine eigenen Gasspeicher verfügt und dementsprechend abhängig von ausländischen Gaslieferungen ist.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, sicherzustellen, dass die Schweizer Gasbranche schnell ausreichend Gas, Gasspeicherkapazitäten und Flüssigerdgas-Terminalkapazitäten beschaffen kann.

Auf europäischer Ebene laufen aktuell intensive Bemühungen um die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren und die Beschaffung breiter abzustützen. Dabei spielt Flüssigerdgas (LNG, Liquefied Natural Gas) eine wichtige Rolle, da auf diese Weise Gas aus unterschiedlichsten Weltregionen beschafft werden kann. Die EU verfügt über knapp 40 LNG-Terminals. Laut EU-Kommission gibt es mehrere Länder, die in der Lage wären, ihre Flüssiggaslieferungen in die EU zu erhöhen. Als Beispiel werden die USA, Katar, Aserbaidshan, Ägypten, Nigeria und Norwegen genannt. Die Schweiz hat zusammen mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich zudem eine Erklärung mit der Absicht unterzeichnet, um in der Erdgasspeicherung stärker zusammenzuarbeiten.

Mit Blick auf die europaweite Versorgungssicherheit für den kommenden Winter bleibt Gas zur Stromerzeugung von Bedeutung. Aktuell sind die Gasflüsse via Pipeline stabil und die LNG-Importe (Flüssiggas) über dem Vorjahresniveau. Dennoch könnten bei einem allfälligen Gaslieferstopp Russlands grosse europäische Stromunternehmen in Liquiditätsprobleme geraten.

Ende Juni 2022 hat Deutschland die zweite Notfallstufe im Notfallplan Gas in Deutschland ausgerufen. Ebenfalls haben die drei grossen französischen Energiekonzerne Totalenergies, EDF und Engie an Bürger und Unternehmen appelliert, den Verbrauch von Öl, Strom und Gas per sofort einzuschränken.

Vor der Durchführung der Kontingentierung von Gas in der Schweiz werden die vertraglich vorgesehenen Umschaltungen von Zweistoffanlagen vorgenommen. Damit kann bereits ein erheblicher Teil des Erdgasbedarfs mit marktbasierter Massnahmen auf Heizöl und andere Brennstoffe umgestellt werden. Reichen die marktbasierter Umschaltungen nicht aus, um die Versorgung sicherzustellen, werden alle Zweistoffanlagen, auch solche ohne Verträge mit dem Netzbetreiber, per Verordnung (Umschaltverordnung) zur Umschaltung verpflichtet. Vor Inkraftsetzung einer allfälligen Kontingentierung würde der Bundesrat Sparappelle an Haushalte, Wirtschaft und Behörden erlassen.

## 2. Erwägungen

Gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) sowie die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) ist der Regierungsrat zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt diese den veränderten Verhältnissen an. Gemäss § 12 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGE 122.151) bereitet der Kantonale Führungsstab (KFS) in normalen Zeiten alles für den Ernstfall Nötige vor.

Grundsätzlich ist der Bund für die Bewältigung einer Energiemangellage zuständig. Federführend ist dabei das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), welches wiederum die Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) informiert. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen ist mit einer Normalisierung der Lage in den kommenden Monaten nicht zu rechnen.

Die Bewältigung der sich abzeichnenden besonderen Lage soll grundsätzlich innerhalb der Regelstrukturen der Verwaltung erfolgen. Entsprechend sind die notwendigen Entscheide auf der ordentlich dafür zuständigen Stufe (Abteilung, Amt, Departement, Regierungsrat) unter Einhaltung der übergeordneten politischen und gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Zur Koordination soll ein Sonderstab Energie gebildet werden. Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements übernimmt den Vorsitz, die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements nimmt Einsitz. Weiter nehmen Vertretungen der Departemente sowie Vertretungen externer Organisationen, insbesondere der Solothurner Handelskammer (SOHK), des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv), der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, des Verbands des Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Energieversorgungsunternehmen, Vertretungen von Gesundheits- und sozialmedizinischen Institutionen sowie nach Bedarf weitere wichtige Stakeholder im Sonderstab Einsitz. Der KFS, vertreten durch dessen Chef, unterstützt den Sonderstab Energie.

Der Sonderstab agiert als kantonsweites Koordinations- und Informationsgremium. Er analysiert die Herausforderungen, Themen und Problemstellungen im Zusammenhang mit Strom- und Gas-Mangellagen und erarbeitet Vorschläge für Planungen, Vorkehrungen, Vorbereitungen und das Krisenmanagement. Der Sonderstab informiert bzw. berät den Regierungsrat und kann Massnahmen beim Regierungsrat beantragen.

Kosten für Unterstützungsleistungen des Sonderstabes, die aufgrund dieses Beschlusses anfallen, werden durch das Globalbudget des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz getragen.

Diese Massnahme ist zu befristen. Je nach Lageentwicklung bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

## 3. Beschluss

- 3.1 Es wird ein Sonderstab Energie eingesetzt.
- 3.2 Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation richten sich nach den vorstehenden Erwägungen.
- 3.3 Allfällige Kosten, die aus dem vorstehenden Beschluss entstehen, werden durch das Globalbudget des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (Katastrophenvorsorge) getragen.

4

3.4 Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 ausser Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Departemente (5)

Staatskanzlei

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)